

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Fachkonferenz Sportwissenschaft

Januar 1995

STUDIENORDNUNG

für den Magisterstudiengang Sportwissenschaft

(Am 11.10.94 von der Fachkonferenz Sportwissenschaft verabschiedet)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil

- 1 Geltungsbereich
- 2 Studienziele
- 3 Berufliche Tätigkeitsfelder
- 4 Fächerkombinationen
- 5 Studienberatung
- 6 Dauer und Gliederung des Studiums
- 7 Allgemeine Ausbildungsziele
- 8 Studieninhalte
- 9 Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen

II. Grundstudium

- 10 Allgemeines zum Grundstudium
- 11 Studienbereich "Allgemeine Theorie des Sports"
- 12 Studienbereich "Sportpraxis und ihre spezielle Theorie"
- 13 Studienbereich "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder"
- 14 Magisterzwischenprüfung

III. Hauptstudium

- 15 Allgemeines zum Hauptstudium
- 16 Studienbereich "Allgemeine Theorie des Sports"
- 17 Studienbereich "Sportpraxis und ihre spezielle Theorie"
- 18 Studienbereich "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder"
- 19 Magisterprüfung

IV. Empfehlung zum Studienaufbau

V. Anhang

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Magisterprüfungsordnung - Fachspezifischer Teil Sportwissenschaft" (Anlage 13 der Magisterprüfungsordnung vom 4.11.1985 - 1062 - 24333 - Nds. MBl. Nr. 44/1985, S. 1086, ergänzt durch Bek. d. MWK vom 21.8.1986 - Nds. MBl. Nr. 34/1986, S. 878) Ziele, Inhalte und Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums im Teilstudiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluß der Magisterprüfung.

§ 2 Studienziele

- (1) Das Studium der Sportwissenschaft ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit der sportlichen Praxis in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und Betätigungsfeldern.
- (2) Unter dem Lehr- und Forschungsschwerpunkt Freizeitsport beschränkt sich die Magisterausbildung Sportwissenschaft auf zwei Studienschwerpunkte:
 1. Sport in sozial- und freizeitpädagogisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.
 2. Sport in gesundheitlich und therapeutisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Die beiden Studienschwerpunkte eröffnen Einblick und beruflichen Zugang zu verschiedenen Arbeitsfeldern und wollen für bestimmte Tätigkeiten mit jeweils besonderem Anforderungsprofil qualifizieren.
- (2) Der Studienschwerpunkt im sozial- und freizeitpädagogischen Bereich richtet sich vor allem auf den Freizeitsport und soll insbesondere auf anleitende, lehrende, planerische, organisatorische und verwaltende Tätigkeiten in Sportverbänden und -vereinen, in Freizeitorganisationen, im Kinder- und Jugendbereich, bei Bildungseinrichtungen, im Sozialbereich, bei Kommunen, bei Großbetrieben, im Tourismus und bei kommerziellen Sporteinrichtungen vorbereiten.

- (3) Der Studienschwerpunkt im gesundheitlichen und therapeutischen Bereich richtet sich vor allem auf den Zusammenhang von Sport und Gesundheit und soll insbesondere auf berufliche Tätigkeiten in Arbeitsbereichen der Prävention, Rehabilitation und der Arbeit mit Behinderten in therapeutischen und rehabilitativen Einrichtungen, in der öffentlichen Gesundheitspflege, im Gesundheitssport von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern vorbereiten.
- (4) Die Ausrichtung auf diese beiden Studienschwerpunkte schließt Orientierungen für andere berufliche Tätigkeitsfelder nicht aus. In Verbindung mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern in anderen Wissenschaften sind Kombinationen (z.B. Sport-Journalismus, Sportökonomie) möglich.

§ 4 Fächerkombinationen

- (1) Sportwissenschaft kann als 1. oder 2. Hauptfach sowie als Nebenfach studiert werden.
- (2) Hinsichtlich der Kombination gelten die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung und der Fächerkatalog in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Studienberatung

Zur Studienberatung stehen zur Verfügung:

- (1) Eine Lehrkraft ist für die Organisation und Sicherstellung der Fachstudienberatung zuständig (siehe Aushänge), außerdem die Lehrenden des Faches Sportwissenschaft im Rahmen ihrer regelmäßigen Sprechstunden. Informationen für eine zweckmäßige Planung des Grundstudiums vermittelt eine besondere Einführungsveranstaltung für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger in der Orientierungswoche zu Semesterbeginn.
- (2) Die Fachschaft Sportwissenschaft, erreichbar im Sportcafé des Universitäts-sportzentrums bzw. im Rahmen ihrer Sitzungen am Mittwochnachmittag.
- (3) Die Zentrale Studienberatung der Universität insbesondere bei allgemeinen Studienfragen.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt der Universität bei allen Fragen der Magister-zwischenprüfungen und Magisterprüfungen.

§ 6 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium im Magisterstudiengang Sportwissenschaft beginnt zur Zeit im Wintersemester (Aufnahmeregelung einmal pro Jahr).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die beiden letzten Semester sind für die abschließenden Prüfungsteile (Magisterarbeit, mündliche Prüfungen) vorgesehen.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. - 4. Semester) und das Hauptstudium (5. - 9. Semester). Der Beginn des Hauptstudiums ist abhängig von dem Bestehen der Magisterzwischenprüfung nach dem Grundstudium.
- (4) Das Studium der Sportwissenschaft im Hauptfach umfaßt 80 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 40 SWS. Davon entfallen etwa 40 - 48 (20 - 24) auf das Grundstudium und etwa 32 - 40 (16 - 20) auf das Hauptstudium.

§ 7 Allgemeine Ausbildungsziele

- (1) Ziel des Magisterstudienganges Sportwissenschaft ist es, eine breite und fundierte sportwissenschaftliche Grundlage für wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten zu geben. Durch ein im Rahmen dieser Studienordnung eigenverantwortlich geplantes, problemorientiertes und berufsfeldbezogenes sportwissenschaftliches Studium sollen die Studierenden befähigt werden, Aufgaben der Berufspraxis im jeweiligen Problemzusammenhang wissenschaftlich zu reflektieren und dem Erkenntnisstand der Sportwissenschaft entsprechend zu bewältigen.

Dazu dienen vor allem die Lehrveranstaltungen in den vier "Problemfeldern" des Studienbereiches "Allgemeine Theorie des Sports" (s. § 8 Abs. 2).

- (2) Die Studierenden sollen sich mit dem Sport auch praktisch auseinandersetzen, sportsspezifische Primärerfahrungen machen, ein breites Bewegungskönnen erwerben, die Grundstrukturen verschiedener Sportarten sowie die Vielfalt menschlichen Spielens und Bewegens kennenlernen und analysieren, darin alters-, geschlechts- und situationsspezifisch unterrichten können und einen Überblick über den Einsatz der Spiel- und Bewegungspraxis in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern gewinnen.

Dazu dienen vor allem die Lehrveranstaltungen im Studienbereich "Sportpraxis und ihre spezielle Theorie" als Angebote zur "Bewegungslehre und Didaktik der Sportarten".

- (3) Im Rahmen dieser wissenschaftlichen und praktischen Auseinandersetzung mit dem Sport sollen die Studierenden diesen in seiner gesellschaftlichen und kulturellen Wirksamkeit und Abhängigkeit verstehen lernen, die Möglichkeiten des Sports für Prävention und Rehabilitation sowie für gesellschaftliche und erzieherische Aufgaben, insbesondere im Kontext von Freizeit- und Lebensgestaltung, beurteilen können und sinnvoll in Handeln umsetzen.

Dazu dienen vor allem Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die beiden "Studienschwerpunkte".

- (4) Die Studierenden sollen sich Forschungsergebnisse aneignen. Zugleich sollen sie sich mit wichtigen in der jeweiligen Teildisziplin verwendeten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und ihren Forschungsmethoden vertraut machen.

Dazu dient vor allem das im Hauptstudium geforderte und von einem Mitglied des Lehrkörpers betreute "Forschungsvorhaben".

- (5) Die Studierenden sollen befähigt werden, Inhalte und Methoden der sportwissenschaftlichen Theorie, des Studienbereiches zur Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie sowie der beiden Studienschwerpunkte aufeinander zu beziehen.

Dazu dienen vor allem die vertiefenden Lehrveranstaltungen zu den beiden Studienschwerpunkten im Sinne von "Studienprojekten" sowie das geforderte, von einem Mitglied des Lehrkörpers betreute "Praktikum".

§ 8 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden in den folgenden "Studienbereichen" vermittelt:
1. Studienbereich: "Allgemeine Theorie des Sports";
 2. Studienbereich: "Sportpraxis und ihre spezielle Theorie";
 3. Studienbereich "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder".
- (2) Der Studienbereich "Allgemeine Theorie des Sports" gliedert sich in die Lehrveranstaltungen zu den folgenden vier "Problemfeldern":
1. Problemfeld "Sport und Bewegung"
Inhalte sind u.a.: Bewegen und Handeln im Sport, motorische Entwicklung, Bewegungslernen, Analyse der Bewegung.
 2. Problemfeld "Sport und Erziehung"
Inhalte sind u.a.: Leiblichkeit und Bewegungserfahrung, Leistung und

Wettkampf, Spielerziehung, Didaktische Modelle, Allgemeine Methodik, Sport und Alter, Sport und Geschlecht, Sportunterricht.

3. Problemfeld "Sport und Gesellschaft"

Inhalte sind u.a.: Bewegungsverhalten und Kommunikation, Sozialgeschichte motorischen Verhaltens, Geschichte des Sports, Sport und Freizeit, Institutionalisierung des Sports, Sport und Management, Sport und Ökonomie, Sport und Umwelt.

4. Problemfeld "Sport und Gesundheit"

Inhalte sind u.a.: Biologische Grundlagen, funktionelle Anatomie, Formen körperlicher Beanspruchung, körperliche Entwicklung und Belastbarkeit, Einflüsse von Bewegungsmangel und sportlicher Aktivität, Verhütung gesundheitlicher Schäden im Sport, Prävention und Rehabilitation.

- (3) Der Studienbereich "Sportpraxis und ihre spezielle Theorie" gliedert sich in drei Gruppen von Sportarten sowie eine Gruppe von zielgruppenorientierter Sportpraxis:
- A. Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball
 - B. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik, Tanz
 - C. Weitere Spiele und Sportarten wie Badminton, Tennis, Tischtennis, Trampolinspringen, Wasserspringen, Rudern, Segeln, Kanu, Skilauf, Orientierungslauf und Wandern, Judo, landschaftsgebundene Sportarten usw.
 - D. Zielgruppenorientierte Sportpraxis wie z.B. Seniorensport, Präventiv-/Rehabilitationssport usw.
- Die Studieninhalte richten sich auf die Erschließung der umfassenden "Lern- und Erfahrungsfelder" der Spiel- und Bewegungsformen, ihre Bewegungslehre und Didaktik sowie auf die Anwendungsbereiche im Rahmen sozial- und freizeitpädagogischer oder gesundheitlicher und therapeutischer Tätigkeiten. Bei den Sportarten geht es auch um die Vermittlung von breitem Bewegungskönnen; bei der zielgruppenorientierten Sportpraxis auch um den funktionellen Einsatz von sportartübergreifenden Spiel- und Bewegungsformen.
- (4) Der Studienbereich "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder" beinhaltet die Studieninhalte, die sich thematisch auf die beiden Studienschwerpunkte von Sport in
- sozial- und freizeitpädagogisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen;

- gesundheitlich und therapeutisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen beziehen.

Er gliedert sich in:

1. Seminare zur Orientierung auf besondere Fragestellungen der beiden Studienschwerpunkte;
2. Studienprojekte zur speziellen Vorbereitung und berufsfeldbezogenen Vertiefung der beiden Studienschwerpunkte;
3. Forschungsvorhaben zur Wahl aus einem der beiden Studienschwerpunkte unter Anleitung und Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers;
4. Sechswöchiges Praktikum in einem beruflichen Tätigkeitsfeld zur Wahl aus dem anderen, im Forschungsvorhaben nicht gewählten Studienschwerpunkt unter Beratung und Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers.

§ 9 Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen

Folgende Formen von Lehrveranstaltungen werden angeboten, und folgende Leistungskontrollen sind üblich:

- (1) Einführungsveranstaltungen zu den vier Problemfeldern (Sport und Bewegung; Sport und Erziehung; Sport und Gesellschaft; Sport und Gesundheit) finden in der Regel als Vorlesungen im alternativen Wechsel von Sommer- und Wintersemester statt. Die Teilnahme ist laut Prüfungsordnung Pflicht; der Nachweis erfolgt durch Eintragung ins Studienbuch.
- (2) Vorlesungen vermitteln Überblickswissen und eine systematische Vertiefung wichtiger sportwissenschaftlicher Themen.
- (3) Seminare in der "Allgemeinen Theorie des Sports" bauen auf den Einführungsveranstaltungen auf und dienen der gemeinsamen Arbeit von Dozenten und Studierenden durch einführende Referate zu ausgewählten speziellen Themen oder Problemen. Es werden in der Regel angeboten Seminare im Grundstudium und Seminare im Hauptstudium.
Der Nachweis der "erfolgreichen Teilnahme" - Leistungsnachweis - erfolgt durch eine mindestens ausreichende Leistung (z.B. Referat, Seminararbeit, Experiment, Klausur o.ä.) und schließt die regelmäßige Teilnahme ein.
- (4) Seminare in der "Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie" dienen der gemeinsamen Arbeit von Dozenten und Studierenden zu den besonderen Inhalten

und Aufgabenstellungen einer Sportart bzw. zu zielgruppenorientierten Bewegungs- und Spielformen, die nicht in Sportarten institutionalisiert sind.

Der Nachweis der "erfolgreichen Teilnahme" bzw. die "Praktisch-methodische Prüfung" in den Sportarten erfolgen durch Ausführen einer repräsentativen Auswahl typischer Bewegungsformen sowie durch Kenntnisse in spezieller Bewegungslehre und Didaktik und schließen die regelmäßige Teilnahme ein.

Der Nachweis der "erfolgreichen Teilnahme" in der zielgruppenorientierten "Sportpraxis" erfolgt durch die Überprüfung von Fähigkeiten und Kenntnisse in der sportpraktischen Betreuung von speziellen Zielgruppen und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

- (5) Übungen zu den unter (4) genannten Seminaren zur "Sportpraxis" dienen unter Anleitung einer Lehrkraft zum Erwerb der sachgerechten Ausübung der betreffenden Sportart oder Bewegungsformen. Ein Nachweis entfällt, da er im Rahmen des betreffenden Seminars zur "Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportart" zu erwerben ist.
- (6) Exkursionen werden insbesondere für Wintersportarten (Skilauf) und Wassersportarten (Segeln, Surfen, Kanu etc.) angeboten.
- (7) Studienprojekte dienen im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums der vertiefenden Bearbeitung besonderer Probleme des jeweiligen Studienschwerpunktes, wobei ein integrativer Ansatz von sportwissenschaftlichen Theorien und der Anwendungspraxis sowie Berufsfeldbezogenheit berücksichtigt werden soll.
Der Leistungsnachweis auf der Grundlage einer entsprechenden Projektbearbeitung gilt als Voraussetzung für das Forschungsvorhaben bzw. das Praktikum.
- (8) Forschungsvorhaben dienen der Erarbeitung von themenbezogenen Fragestellungen und Forschungsmethoden. Sie ermöglichen den Studierenden unter der Betreuung durch Lehrende die schwerpunktmäßige Vertiefung sportwissenschaftlicher Arbeitsweisen und können bereits die Anfertigung der Magisterarbeit vorbereiten.
Der Nachweis besteht in der mindestens ausreichend beurteilten schriftlichen Forschungsarbeit.
- (9) Praktika dienen der Vermittlung berufsspezifischer Erfahrungen und Fertigkeiten in einer dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechenden Einrichtung. Die Wahl erfolgt nach Beratung und Absprache mit einem Lehrenden.

Der Nachweis besteht in der Durchführung des 6-wöchigen Praktikums sowie eines als mindestens ausreichend beurteilten Praktikumsberichtes.

II. Grundstudium

§ 10 Allgemeines zum Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung vermitteln, die sie befähigt, das Hauptstudium sinnvoll darauf aufzubauen. Es dient der Einführung und teilweisen Vertiefung in verschiedenen sportwissenschaftlichen Problemfeldern und der Ausbildung in exemplarisch ausgewählten Fächern des Studienbereiches zur "Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie". Das Grundstudium soll damit die Grundlagen und Voraussetzungen für die spätere Orientierung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder des Studienschwerpunktes im Hauptstudium erleichtern.
- (2) Das Grundstudium im Magisterstudiengang Sportwissenschaft unterscheidet sich nur geringfügig von dem Grundstudium in den Lehramtsstudiengängen Sportwissenschaft. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel von den Studierenden aller Studiengänge unabhängig von ihrem Studienziel besucht, so daß ein gegenseitiger Austausch stattfinden kann. Dies erleichtert auch einen eventuellen Wechsel des Studienganges, der sinnvollerweise frühzeitig vorzunehmen wäre.
- (3) Die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen der drei Studienbereiche (§ 11, § 12, § 13) ist besonders erläutert. Darüber hinaus besteht die Wahlmöglichkeit des Besuches von Veranstaltungen nach Interesse (Wahlpflicht). Es sind zwei Veranstaltungen für Hauptfachstudierende und eine für Nebenfachstudierende vorgeschrieben.

§ 11 Studienbereich "Allgemeine Theorie des Sports"

- (1) Verbindlich sind die vier Einführungsveranstaltungen zu den "Problemfeldern" (Sport und Bewegung; Sport und Erziehung; Sport und Gesellschaft; Sport und Gesundheit). Jeweils zwei Einführungsveranstaltungen finden pro Semester statt, so daß die Teilnahme nach zwei Semestern abgeschlossen sein kann.

- (2) Verbindlich ist für Hauptfachstudierende die Teilnahme an vier Seminaren in den vier "Problemfeldern", wobei in zwei Seminaren je ein Leistungsnachweis zu erwerben ist. Es wird empfohlen, die Nachweise in den beiden "Problemfeldern" zu erwerben, in denen die mündliche Prüfung zur Magisterzwischenprüfung abgelegt wird.
- (3) Für Nebenfachstudierende verringert sich die Teilnahme auf zwei Seminare und auf den Erwerb eines Leistungsnachweises. Es wird empfohlen, die "Problemfelder" zur Magisterzwischenprüfung zu wählen, in denen die Seminare besucht wurden.

§ 12 Studienbereich "Sportpraxis und ihre spezielle Theorie"

- (1) Verbindlich ist für Hauptfachstudierende je ein Leistungsnachweis in drei verschiedenen Sportarten zur Wahl sowie einer zielgruppenorientierten Sportpraxis; für Nebenfachstudierende ein Leistungsnachweis in einer zu wählenden Sportart. Die Lehrveranstaltungen zu den meisten Spielen und Sportarten werden in der Regel in jedem Semester angeboten. Nachweise können ab dem ersten Semester abgelegt werden.
- (2) Verbindlich ist für Haupt- und Nebenfachstudierende die Ablegung einer "Praktisch-methodischen Prüfung" in einer Sportart im Rahmen der Magisterzwischenprüfung. Die Wahlmöglichkeit regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Verbindlich ist der Teilnahmenachweis an einer von Lehrenden des Faches Sportwissenschaft durchgeführten Exkursion. Es empfiehlt sich, diese Exkursion bereits innerhalb des Grundstudiums zu belegen.
- (4) Verbindlich sind die Nachweise einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie über die Erfüllung der Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DLRG/DRK) in Bronze. Beide Nachweise sollten bereits während des Grundstudiums erworben werden. Bescheinigungen von Ausbildungseinrichtungen werden anerkannt.

§ 13 Studienbereich "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder"

- (1) Verbindlich sind für Hauptfachstudierende zwecks Orientierung auf besondere Fragestellungen der beiden Studienschwerpunkte sowie als Vorbereitung auf spezielle fachliche Kompetenzen zwei Veranstaltungen zur "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder".

- (2) Für Nebenfachstudierende ist eine Veranstaltung verbindlich.

§ 14 Magisterzwischenprüfung

- (1) Die Magisterzwischenprüfung soll nach Abschluß des Grundstudiums zeigen, daß der bzw. die Studierende über sportwissenschaftliche Kenntnisse und sportmotorische Fertigkeiten verfügt. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung ist die Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums.
- (2) Die mündliche Prüfung von 30 Minuten sowohl im Haupt- als auch Nebenfach beschränkt sich auf zwei der vier "Problemfelder" (gemäß Prüfungsordnung) und thematisiert exemplarisch besondere Fragestellungen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, die Zwischenprüfung benoten zu lassen. Dies ist mit der Meldung zur Zwischenprüfung beim Akademischen Prüfungsamt zu beantragen.

III. Hauptstudium

§ 15 Allgemeines zum Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung von sportwissenschaftlichen Kenntnissen sowie Kompetenzen in den beiden Studienschwerpunkten.
- (2) Die Vertiefung im Hauptstudium kann auch zu interdisziplinärer Arbeit mit dem weiteren Studienfach bzw. den weiteren Studienfächern im Hinblick auf die beiden Studienschwerpunkte führen.
- (3) Die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen der drei Studienbereiche (§ 16; § 17; § 18) ist besonders erläutert. Darüber hinaus besteht die Wahlmöglichkeit des Besuches von Veranstaltungen nach Interesse (Wahlpflicht). Es sind zwei Veranstaltungen für Hauptfachstudierende und eine für Nebenfachstudierende vorgeschrieben.

§ 16 Studienbereich "Allgemeine Theorie des Sports"

- (1) Verbindlich ist für Hauptfachstudierende die Teilnahme an vier Seminaren in den vier "Problemfeldern", wobei in zwei Seminaren je ein Leistungsnachweis zu erwerben ist. Diese müssen in den beiden "Problemfeldern" erworben werden, in denen noch nicht im Rahmen des Grundstudiums Nachweise gemacht wurden.
- (2) Für Nebenfachstudierende verringert sich die Teilnahme auf zwei Seminare und auf den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem "Problemfeld", in dem nicht bereits im Grundstudium der Nachweis gemacht wurde.

§ 17 Studienbereich "Sportpraxis und ihre spezielle Theorie"

- (1) Verbindlich sind für Hauptfachstudierende die zweite "Praktisch-methodische Prüfung" in einer Sportart, zwei Nachweise in zu wählenden weiteren Sportarten sowie ein Nachweis in einer zielgruppenorientierten Sportpraxis. Für Nebenfachstudierende sind verbindlich ein Nachweis in einer Sportart sowie ein Nachweis in einer zielgruppenorientierten Sportpraxis. Die Prüfung bzw. die Nachweise sollten möglichst in den ersten Semestern des Hauptstudiums abgelegt werden, sofern dies nicht schon im Rahmen des Grundstudiums möglich war.

§ 18 Studienbereich "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder"

- (1) Im Hauptstudium erfolgt die spezielle Vorbereitung und berufsfeldbezogene Vertiefung in den beiden Studienschwerpunkten mit Studieninhalten zu
- sozial- und freizeitpädagogisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen und
 - gesundheitlich und therapeutisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen
- sowie mit den besonderen Veranstaltungs- und Studienformen:
- Studienprojekte
 - Forschungsvorhaben
 - Praktikum.
- (2) Hauptfachstudierende bearbeiten in jedem der beiden Studienschwerpunkte ein Studienprojekt. Danach erst entscheiden sie, in welchem Studienschwer-

punkt sie ihr Forschungsvorhaben durchführen. Im anderen Studienschwerpunkt haben sie ihr Praktikum abzulegen.

Nebenfachstudierende können sich auf ein Studienprojekt in einem Studienschwerpunkt beschränken und haben die Wahl zwischen einem Forschungsvorhaben oder Praktikum in dem gewählten Studienschwerpunkt.

- (3) Die Studienprojekte werden im Rahmen einer nur für Magisterstudierende angebotenen Lehrveranstaltung zu einer Fragestellung aus dem jeweiligen Studienschwerpunkt bearbeitet.
- (4) Im Forschungsvorhaben wird ein Problem aus einem der beiden Studienschwerpunkte bearbeitet. Es erfolgt unter Anleitung und Betreuung durch eine(n) Lehrende(n).
- (5) Das Praktikum von 6-wöchiger Dauer findet nach Absprache und unter Betreuung durch eine(n) Lehrende(n) in einem beruflichen Tätigkeitsfeld des betreffenden Studienschwerpunktes statt und schließt mit einem von der betreuenden Lehrkraft angenommenen Praktikumsbericht ab.

§ 19 Magisterprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung (gemäß Prüfungsordnung) abgeschlossen.
- (2) Die Themen der Magisterarbeit oder der vierstündigen Klausur sind für Hauptfachstudierende wie Nebenfachstudierende dem Bereich der "Allgemeinen Theorie des Sports" zu entnehmen.
- (3) Die mündliche Prüfung für Hauptfachstudierende verlangt vertiefte Kenntnisse in den beiden Studienschwerpunkten zur "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder" unter Bezug auf drei der vier "Problemfelder" der "Allgemeinen Theorie des Sports". Das in der Magisterarbeit oder in der Klausur gewählte "Problemfeld" darf nicht mehr Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.
- (4) Die mündliche Prüfung für Nebenfachstudierende verlangt vertiefte Kenntnisse in einem vom Studierenden gewählten Studienschwerpunkt zur "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder" unter Bezug auf ein "Problemfeld" der "Allgemeinen Theorie des Sports". Das in der Klausur gewählte "Problemfeld" sowie das "Problemfeld", in dem der Leistungsnachweis im Hauptstudium zur Vorlage zur Magisterprüfung erworben wurde, dürfen nicht mehr Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

IV. Empfehlung zum Studienaufbau des Magisterstudiengangs Sportwissenschaft (Studienplan)

Phase	Allgemeine Theorie des Sports	SWS	Praxis des Sports und ihre spezielle Theorie	SWS	Theorie und Praxis der berufl. Tätigkeitsfelder	SWS
Grundstudium (1. - 4. Sem.)	4 Einführungsveranstaltungen in die "Problemfelder" - Sport und Erziehung - Sport und Bewegung - Sport und Gesellschaft - Sport und Gesundheit	2 2 2 2	5 (HF) / 2 (NF) Veranstaltungen nach Wahl aus A,B,C,D: 1 Prüfung (HF/NF) 3 Nachweise (HF) in A,B,C 1 Nachweis (HF) in D 1 Nachweis (NF) in A,B,C	20 (HF) 8 (NF)	2 (HF) / 1 (NF) Veranstaltungen nach Wahl zu den beiden Studienschwerpunkten	4 (HF) 2 (NF)
	4 (HF) / 2 (NF) Proseminare mit Nachweisen: 2 (HF) / 1 (NF) Veranstaltungen nach Interesse (Wahlpflicht)	8 (HF) 4 (NF)				4 (HF) 2 (NF)
MAGISTERZWISCHENPRÜFUNG						
Hauptstudium (5. - 9. Sem.)	4 (HF) / 2 (NF) Hauptseminare mit Nachweisen: 2 (HF) / 1 (NF)	8 (HF) 4 (NF)	4 (HF) / 3 (NF) Veranstaltungen nach Wahl aus A,B,C,D: 1 Prüfung (HF/NF) 2 Nachweise (HF) in A,B,C 1 Nachweis (NF) in A,B,C 1 Nachweis (HF/NF) in D	16 (HF) 12 (NF)	2 (HF) / 1 (NF) Studienprojekte Forschungsvorhaben Praktikum (6 Wochen)	4 (HF) 2 (NF)
	2 (HF) / 1 (NF) Veranstaltungen nach Interesse (Wahlpflicht)					4 (HF) 2 (NF)
MAGISTERPRÜFUNG						

Verpflichtend darüber hinaus: 1 Exkursion, Erste Hilfe, DLRG in Bronze.

Legende: HF = Hauptfachstudierende, NF = Nebenfachstudierende

V. Anhang

Hinweise zu den Prüfungen und Prüfungsverfahren

1. Informationen

(1) Die gültige Magisterprüfungsordnung für alle Magisterstudiengänge vom 4.11.1985 - 1062 - 24333 - Nds. MBl. Nr. 44/1985, S. 1086 ergänzt durch Bek. d. MWK v. 21.8.1986 (Nds. MBl. Nr. 34/1986, S. 878) sowie die Magisterprüfungsordnung Anlage 13 "Fachspezifischer Teil Sportwissenschaft" geben Auskunft über alle Bestimmungen zur Magisterzwischenprüfung sowie Magisterprüfung.

(2) Informationen zu den Prüfungen im Magisterstudiengang Sportwissenschaft erteilt das **Akademische Prüfungsamt, Verwaltungsgebäude Ammerländer Heerstr. 114-118**

- für 1. Hauptfach, 2. Hauptfach und Nebenfach Sportwissenschaft

Frau Dorothea Blendermann
Raum V 009, Tel. 798-2522

- für 2. Hauptfach und Nebenfach Sportwissenschaft

Frau Ingeborg Kramer
Raum V 007, Tel. 798-2542.

2. Meldungen zu Prüfungen

(1) Meldungen zur Magisterzwischenprüfung sowie zur Magisterprüfung müssen beim Akademischen Prüfungsamt erfolgen. Dort liegen Meldeformulare aus, und dort sind die notwendigen Meldefristen zu erfahren.

(2) Während die Meldung zur Magisterzwischenprüfung an vorgegebene Fristen gebunden ist, kann die Meldung zur Magisterprüfung jederzeit beantragt werden.

3. Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfungsverfahren sind in den Prüfungsordnungen eindeutig geregelt. Zur Erleichterung der Verfahren sind folgende Verfahrensweisen speziell erläutert.
- (2) Die Magisterzwischenprüfung muß in den beiden bzw. in den drei Fächern zu einem Zeitpunkt angemeldet werden und muß innerhalb eines Jahres nach Zulassung abgeschlossen sein.
- (3) Die Magisterzwischenprüfung kann auf Antrag des Studierenden benotet werden. Dieser Wunsch ist mit der Meldung zur Magisterzwischenprüfung beim Akad. Prüfungsamt zu beantragen. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten der mündlichen Prüfung und der praktisch-methodischen Prüfung.
- (4) Bei der Magisterprüfung ist eine Reihenfolge der einzelnen Prüfungsteile nicht vorgeschrieben.
- (5) Die schriftliche Magisterarbeit muß in einem Zeitraum von 6 Monaten erstellt werden.
- (6) Für die vierstündige Klausur werden Termine angesetzt, die im Akademischen Prüfungsamt zu erfahren sind.
- (7) Die mündliche Magisterprüfung dauert 60 Minuten.